Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/8138

17. 10. 90

Sachgebiet 203

Beschlußempfehlung und Bericht

des Innenausschusses (4. Ausschuß)

a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksache 11/6829 —

Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Bundesumzugskostengesetzes und zur Änderung sonstiger umzugskostenrechtlicher und reisekostenrechtlicher Vorschriften

b) zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP
— Drucksache 11/7782 —

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der personellen Struktur in Bereichen der Bundesverwaltung, die durch die Einrichtung des Europäischen Binnenmarktes und die Vereinigung der beiden deutschen Staaten besonders betroffen sind

A. Zielsetzung

1. Vereinheitlichung des Umzugskosten- und Reisekostenrechts in Bund und Ländern, Straffung und Erhöhung der Übersichtlichkeit des Umzugskostenrechts, Verzicht auf Detailregelungen und Festsetzung von Pauschbeträgen, soweit dies möglich ist (siehe auch Beschluß der Unabhängigen Kommission für Rechts- und Verwaltungsvereinfachung des Bundes vom 17. Februar 1986 und 68. Sitzung des Verteidigungsausschusses am 22. Mai 1985, Ausschußdrucksache 11/10/180). Lösung bei Problemen im Hinblick auf die Amtszeit von Personalvertretungen und Jugend- und Auszubildendenvertretungen im Bundesdienst.

2. Das Zusammenwachsen in der Europäischen Gemeinschaft, vor allem die Einrichtung des Europäischen Binnenmarktes, und

die Vereinigung der beiden deutschen Staaten werden auch erhebliche Auswirkungen auf den öffentlichen Dienst haben. Bei Aufgaben- und Organisationsstrukturen bestimmter Zweige der öffentlichen Verwaltung wird dies in besonderem Maße der Fall sein. So werden gerade im Bereich der Zollverwaltung Aufgaben entfallen. Soweit die betroffenen Beamten nicht in anderen Arbeitsbereichen der eigenen Verwaltung oder in anderen Verwaltungen weiter beschäftigt werden können, was Vorrang hat, was aber insbesondere beim mittleren Zolldienst nicht in erforderlichem Umfang möglich sein wird, werden daher für den mittleren Zolldienst flankierende Maßnahmen vorgesehen, die einerseits sozialverträglich sind und andererseits auch den Bundeshaushalt entlasten.

B. Lösung

1. Der Gesetzentwurf, soweit er auf Drucksache 11/6829 beruht, regelt

   - Verzicht auf Detailregelungen z. B.

     Wegfall der Einzelabrechnungsmöglichkeit nach der Verordnung zu § 10 BUKG (alt),

     Streichung des Hausstandsbegriffs.

   - Anhebung und Dynamisierung der Pauschvergütungen für sonstige Umzugsauslagen und der Auslagen für zusätzlichen Unterricht.

   - Stärkere Berücksichtigung der Belange der Bediensteten mit Familie durch Möglichkeit, bei Versetzungshäufigkeit und damit verbundener familiärer Belastung von der Zusage der Umzugskostenvergütung abzusehen und statt dessen Trennungsgeld zu gewähren.

   - Möglichkeit des Absehens von der Zusage der Umzugskostenvergütung, wenn der versetzte Bedienstete auf die Zusage verzichtet.

   - Enumerative Aufzählung der Umzugshinderungsgründe.

   - Möglichkeit der Gewährung von Umzugskostenvergütung für Endumzüge.

   - Absehen vom Erfordernis der Angemessenheit der Wohnung.

   - Eröffnung weiterer Regelungsmöglichkeiten in der Auslandsumzugskostenverordnung und der Auslandstrennungsgeldverordnung.

2. Der Gesetzentwurf, soweit er auf Drucksache 11/7782 beruht, sieht vor, daß Beamte von Verwaltungen, die durch die oben bezeichneten Maßnahmen besonders betroffen sind, für einen befristeten Zeitraum vom 55. Lebensjahr ab auf Antrag vorzeitig in den Ruhestand versetzt werden können, wobei dienstliche Interessen die ausschlaggebende Rolle spielen. Es wird gesetzlich festgeschrieben, daß eine anderweitige Verwendung der

Beamten in der eigenen oder in anderen Verwaltungen Vorrang genießt. Hierdurch wird dem Dienstherrn die Möglichkeit gegeben, die Zurruhesetzung nach Zahl und Qualifikation zu steuern. Gleichzeitig wird der Haushalt entlastet, weil eine Weiterbeschäftigung nicht mehr benötigten Personals vermieden wird. Eine globale Belastung des Arbeitsmarktes ist bereits wegen des fortgeschrittenen Alters der Beamten nicht zu erwarten. Zusätzlich wird für diese Personengruppen die ab dem 1. Januar 1992 in Kraft tretende Regelung über die Anrechnung von privatem Erwerbseinkommen nach § 53 a des Beamtenversorgungsgesetzes schon jetzt eingeführt.

3. Der Ausschuß hat folgende zusätzliche Regelungen beschlossen:

   - Erweiterung des Zeitrahmens von 3 auf 10 Jahre zur Durchführung des Endumzugs;
   - Verlängerung der Bezugsdauer der Mietentschädigung bei Doppelbelastung von Eigenheimbesitzern;
   - Verbesserung der Bezugsmöglichkeiten von Trennungsgeld in einzelnen Fällen;
   - Streichung der Verordnungsermächtigung für die Ständige Vertretung;
   - Verordnungsermächtigung für Auslandsreisekosten;
   - Öffnung der Beihilfe bei Beurlaubung;
   - Vermeidung von Verschlechterungen im neuen BDA-Recht;
   - Konsequenz aus Wegfall der Aufgaben der Ständigen Vertretung (in der DDR);
   - Einbeziehung in Ruhegehaltfähigkeit (Flugtechnisches Personal);
   - Höhe der Stellenzulage für flugtechnisches Personal;
   - Beseitigung der Konkurrenz zwischen Polizei- und Fliegerstellenzulage;
   - Bewertungsfolgerungen in BBesO B;
   - Redynamisierung der Versicherungskammerzulage;
   - Änderung der Amtszeit von Personalvertretungen und Jugend- und Auszubildendenvertretungen im Bundesdienst.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die durch den Entwurf entstehenden jährlichen Mehraufwendungen betragen etwa

beim Bund (ohne Bahn und Post)	73,85 Mio. DM *)
bei der Deutschen Bundesbahn	0,5 Mio. DM
bei der Deutschen Bundespost	0,6 Mio. DM

Da als Tag des Inkrafttretens der 1. Juli 1990 vorgesehen ist, wird für das Haushaltsjahr 1990 nur die Hälfte dieser Beträge benötigt.

Da es sich um ein Kostenerstattungsgesetz für den Bereich der Umzugskosten handelt, sind Auswirkungen auf das Verbraucherpreisniveau nicht zu erwarten.

Zu Artikel 3 f ergeben sich Einsparungen im Bereich des mittleren Zolldienstes von insgesamt ca. 600 Mio. DM.

*) In diesem Betrag sind 45,0 Mio. DM für Soldaten im Rahmen des Attraktivitätsprogramms für die Bundeswehr enthalten.

Beschlußempfehlung

Der Deutsche Bundestag wolle beschließen,

den Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Bundesumzugskostengesetzes, zur Änderung anderer dienstrechtlicher Vorschriften, zur Regelung personalvertretungsrechtlicher Amtszeiten sowie zur Verbesserung der personellen Struktur in der Bundeszollverwaltung — aus Drucksachen 11/6829 und 11/7782 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 11. Oktober 1990

Der Innenausschuß

Bernrath	**Regenspurger**	**Richter**	**Lutz**	**Such**
Vorsitzender	Berichterstatter			

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Neufassung des Bundesumzugskostengesetzes und zur Änderung sonstiger umzugskostenrechtlicher und reisekostenrechtlicher Vorschriften
— Drucksache 11/6829 —

und des

Entwurfs eines Gesetzes zur Verbesserung der personellen Struktur in Bereichen der Bundesverwaltung, die durch die Einrichtung des Europäischen Binnenmarktes und die Vereinigung der beiden deutschen Staaten besonders betroffen sind
— Drucksache 11/7782 —
mit den Beschlüssen des Innenausschusses (4. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
aus Drucksachen 11/6829 und 11/7782	**Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Bundesumzugskostengesetzes, zur Änderung anderer dienstrechtlicher Vorschriften, zur Regelung personalvertretungsrechtlicher Amtszeiten sowie zur Verbesserung der personellen Struktur in der Bundeszollverwaltung**
Inhaltsübersicht	Inhaltsübersicht
Artikel 1: Neufassung des Bundesumzugskostengesetzes	Artikel 1: unverändert
Artikel 2: Änderung des Bundesreisekostengesetzes	Artikel 2: unverändert
Artikel 3: Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes	Artikel 3: unverändert
	Artikel 3a: Änderung des Bundesbeamtengesetzes
	Artikel 3b: Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes
	Artikel 3c: Änderung des Haushaltsstrukturgesetzes
	Artikel 3d: Gesetz über Amtszeiten von Personalvertretungen und Jugend- und Auszubildendenvertretungen im Bundesdienst
	Artikel 3e: Änderung des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank
	Artikel 3f: Gesetz zur Verbesserung der personellen Struktur in der Bundeszollverwaltung
Artikel 4: Schlußvorschriften	Artikel 4: unverändert

Entwurf

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

aus Drucksache 11/6829

Artikel 1

Neufassung des Bundesumzugskostengesetzes

Das Bundesumzugskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1973 (BGBl. I S. 1628), zuletzt geändert durch ..., erhält folgende Fassung:

Gesetz über die Umzugskostenvergütung für die Bundesbeamten, Richter im Bundesdienst und Soldaten (Bundesumzugskostengesetz — BUKG)

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt Art und Umfang der Erstattung von Auslagen aus Anlaß der in den §§ 3 und 4 bezeichneten Umzüge und der in § 12 genannten Maßnahmen. Berechtigte sind:

1. Bundesbeamte und in den Bundesdienst abgeordnete Beamte,
2. Richter im Bundesdienst und in den Bundesdienst abgeordnete Richter,
3. Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit,
4. Beamte und Richter (Nummern 1 und 2) und Berufssoldaten im Ruhestand,
5. frühere Beamte und Richter (Nummern 1 und 2) und Berufssoldaten, die wegen Dienstunfähigkeit oder Erreichens der Altersgrenze entlassen worden sind,
6. Hinterbliebene der in den Nummern 1 bis 5 bezeichneten Personen.

(2) Hinterbliebene sind der Ehegatte, Verwandte bis zum vierten Grade, Verschwägerte bis zum zweiten Grade, Pflegekinder und Pflegeeltern, wenn diese Personen zur Zeit des Todes zur häuslichen Gemeinschaft des Verstorbenen gehört haben.

(3) Eine häusliche Gemeinschaft im Sinne dieses Gesetzes setzt ein Zusammenleben in gemeinsamer Wohnung oder in enger Betreuungsgemeinschaft in demselben Hause voraus.

§ 2

Anspruch auf Umzugskostenvergütung

(1) Voraussetzung für den Anspruch auf Umzugskostenvergütung ist die schriftliche Zusage. Sie soll gleichzeitig mit der den Umzug veranlassenden Maßnahme erteilt werden. In den Fällen des § 4 Abs. 3 muß die Umzugskostenvergütung vor dem Umzug zugesagt werden.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Der Bundestag hat **mit Zustimmung des Bundesrates** das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Neufassung des Bundesumzugskostengesetzes

Das Bundesumzugskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1973 (BGBl. I S. 1628), zuletzt geändert durch ..., erhält folgende Fassung:

Gesetz über die Umzugskostenvergütung für die Bundesbeamten, Richter im Bundesdienst und Soldaten (Bundesumzugskostengesetz — BUKG)

§ 1

unverändert

§ 2

unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
(2) Die Umzugskostenvergütung wird nach Beendigung des Umzuges gewährt. Sie ist innerhalb einer Ausschlußfrist von einem Jahr bei der Beschäftigungsbehörde, in den Fällen des § 4 Abs. 3 bei der letzten Beschäftigungsbehörde, schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach Beendigung des Umzuges, in den Fällen des § 11 Abs. 3 Satz 1 mit der Bekanntgabe des Widerrufs.	
(3) Umzugskostenvergütung wird nicht gewährt, wenn nicht innerhalb von fünf Jahren nach Wirksamwerden der Zusage der Umzugskostenvergütung umgezogen wird. Die oberste Dienstbehörde kann diese Frist in besonders begründeten Ausnahmefällen um längstens zwei Jahre verlängern. § 4 Abs. 3 Satz 2 bleibt unberührt.	
§ 3 **Zusage der Umzugskostenvergütung**	§ 3 unverändert
(1) Die Umzugskostenvergütung ist zuzusagen für Umzüge	
1. aus Anlaß der Versetzung aus dienstlichen Gründen an einen anderen Ort als den bisherigen Dienstort, es sei denn, daß	
a) mit einer baldigen weiteren Versetzung an einen anderen Dienstort zu rechnen ist,	
b) der Umzug aus besonderen Gründen nicht durchgeführt werden soll,	
c) die Wohnung auf einer üblicherweise befahrenen Strecke weniger als 30 Kilometer von der neuen Dienststätte entfernt ist oder im neuen Dienstort liegt (Einzugsgebiet) oder	
d) der Berechtigte auf die Zusage der Umzugskostenvergütung unwiderruflich verzichtet und dienstliche Gründe den Umzug nicht erfordern,	
2. auf Anweisung des Dienstvorgesetzten, die Wohnung innerhalb bestimmter Entfernung von der Dienststelle zu nehmen oder eine Dienstwohnung zu beziehen,	
3. aus Anlaß der Räumung einer Dienstwohnung auf dienstliche Weisung,	
4. aus Anlaß der Aufhebung einer Versetzung nach einem Umzug mit Zusage der Umzugskostenvergütung.	
(2) Absatz 1 Nr. 1 gilt entsprechend für Umzüge aus Anlaß	
1. der Verlegung der Beschäftigungsbehörde,	
2. der nicht nur vorübergehenden Zuteilung aus dienstlichen Gründen zu einem anderen Teil der Beschäftigungsbehörde,	
3. der Übertragung eines anderen Richteramtes nach § 32 Abs. 2 des Deutschen Richtergesetzes oder eines weiteren Richteramtes nach § 27 Abs. 2 des vorgenannten Gesetzes.	

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
§ 4 **Zusage der Umzugskostenvergütung in besonderen Fällen**	§ 4 **Zusage der Umzugskostenvergütung in besonderen Fällen**
(1) Die Umzugskostenvergütung kann in entsprechender Anwendung des § 3 Abs. 1 Nr. 1 zugesagt werden für Umzüge aus Anlaß 1. der Einstellung, 2. der Abordnung oder Kommandierung, 3. der vorübergehenden Zuteilung aus dienstlichen Gründen zu einem anderen Teil der Beschäftigungsbehörde, 4. der vorübergehenden dienstlichen Tätigkeit bei einer anderen Stelle als einer Dienststelle.	(1) unverändert
(2) Die Umzugskostenvergütung kann ferner zugesagt werden für Umzüge aus Anlaß 1. der Aufhebung oder Beendigung einer Maßnahme nach Absatz 1 Nr. 2 bis 4 nach einem Umzug mit Zusage der Umzugskostenvergütung, 2. der Räumung einer bundeseigenen oder im Besetzungsrecht des Bundes stehenden Mietwohnung, wenn sie auf Veranlassung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr ermächtigten Behörde im dienstlichen Interesse geräumt werden soll, 3. einer Versetzung oder eines Wohnungswechsels wegen des Gesundheitszustandes des Berechtigten, des mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehegatten oder der mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden, beim Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz berücksichtigungsfähigen Kinder, wobei die Notwendigkeit des Umzuges amts- oder vertrauensärztlich bescheinigt sein muß, 4. eines Wohnungswechsels, der notwendig ist, weil die Wohnung wegen der Zunahme der Zahl der zur häuslichen Gemeinschaft gehörenden, beim Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz berücksichtigungsfähigen Kinder unzureichend geworden ist. Unzureichend ist eine Wohnung, wenn die Zimmerzahl der bisherigen Wohnung um mindestens zwei hinter der zustehenden Zimmerzahl zurückbleibt. Dabei darf für jede vor und nach dem Umzug zur häuslichen Gemeinschaft des Berechtigten gehörende Person (§ 6 Abs. 3 Satz 2 und 3) nur ein Zimmer zugebilligt werden.	(2) unverändert
(3) Die Umzugskostenvergütung kann ferner für Umzüge aus Anlaß der Beendigung des Dienstverhältnisses Berechtigten nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 bis 6 zugesagt werden, wenn	(3) Die Umzugskostenvergütung kann ferner für Umzüge aus Anlaß der Beendigung des Dienstverhältnisses Berechtigten nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 bis 6 zugesagt werden, wenn
1. ein Verbleiben an Grenzorten, kleineren abgelegenen Plätzen oder Inselorten nicht zumutbar ist oder	1. unverändert
2. in den vorausgegangenen *drei* Jahren mindestens ein Umzug mit Zusage der Umzugskostenvergütung an einen anderen Ort durchgeführt wurde.	2. in den vorausgegangenen **zehn** Jahren mindestens ein Umzug mit Zusage der Umzugskostenvergütung an einen anderen Ort durchgeführt wurde.

Entwurf

Die Umzugskostenvergütung wird nur gewährt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach Beendigung des Dienstverhältnisses umgezogen wird. Sie wird nicht gewährt, wenn das Dienstverhältnis aus Disziplinargründen oder zur Aufnahme einer anderen Tätigkeit beendet wurde.

§ 5

Umzugskostenvergütung

(1) Die Umzugskostenvergütung umfaßt

1. Beförderungsauslagen (§ 6),
2. Reisekosten (§ 7),
3. Mietentschädigung (§ 8),
4. andere Auslagen (§ 9),
5. Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen (§ 10),
6. Auslagen nach § 11.

(2) Zuwendungen, die für denselben Umzug von einer anderen Dienst- oder Beschäftigungsstelle gewährt werden, sind auf die Umzugskostenvergütung insoweit anzurechnen, als für denselben Zweck Umzugskostenvergütung nach diesem Gesetz gewährt wird.

(3) Die aufgrund einer Zusage nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 2 Nr. 3 oder 4 gewährte Umzugskostenvergütung ist zurückzuzahlen, wenn der Berechtigte vor Ablauf von zwei Jahren nach Beendigung des Umzuges aus einem von ihm zu vertretenden Grunde aus dem Bundesdienst ausscheidet. Die oberste Dienstbehörde kann hiervon Ausnahmen zulassen, wenn der Berechtigte unmittelbar in ein Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis zu einem anderen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder zu einer in § 40 Abs. 7 Satz 2 und 3 des Bundesbesoldungsgesetzes bezeichneten Einrichtung übertritt.

§ 6

Beförderungsauslagen

(1) Die notwendigen Auslagen für das Befördern des Umzugsgutes von der bisherigen zur neuen Wohnung werden erstattet. Liegt die neue Wohnung im Ausland, so werden in den Fällen des § 3 Abs. 1 Nr. 3, § 4 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 Satz 1 *Nr. 1* die Beförderungsauslagen bis zum inländischen Grenzort erstattet.

(2) Auslagen für das Befördern von Umzugsgut, das sich außerhalb der bisherigen Wohnung befindet, werden höchstens insoweit erstattet, als sie beim Befördern mit dem übrigen Umzugsgut erstattungsfähig wären.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Die Umzugskostenvergütung wird nur gewährt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach Beendigung des Dienstverhältnisses umgezogen wird. Sie wird nicht gewährt, wenn das Dienstverhältnis aus Disziplinargründen oder zur Aufnahme einer anderen Tätigkeit beendet wurde.

(4) Der Abordnung nach Absatz 1 Nr. 2 steht die Zuweisung nach § 123a des Beamtenrechtsrahmengesetzes gleich.

§ 5

unverändert

§ 6

Beförderungsauslagen

(1) Die notwendigen Auslagen für das Befördern des Umzugsgutes von der bisherigen zur neuen Wohnung werden erstattet. Liegt die neue Wohnung im Ausland, so werden in den Fällen des § 3 Abs. 1 Nr. 3, § 4 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 Satz 1 die Beförderungsauslagen bis zum inländischen Grenzort erstattet.

(2) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
(3) Umzugsgut sind die Wohnungseinrichtung und in angemessenem Umfang andere bewegliche Gegenstände und Haustiere, die sich am Tage vor dem Einladen des Umzugsgutes im Eigentum, Besitz oder Gebrauch des Berechtigten oder anderer Personen befinden, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben. Andere Personen im Sinne des Satzes 1 sind der Ehegatte sowie die ledigen Kinder, Stief- und Pflegekinder. Es gehören ferner dazu die nicht ledigen in Satz 2 genannten Kinder und Verwandte bis zum vierten Grade, Verschwägerte bis zum zweiten Grade und Pflegeeltern, wenn der Berechtigte diesen Personen aus gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung nicht nur vorübergehend Unterkunft und Unterhalt gewährt, sowie Hausangestellte und solche Personen, deren Hilfe der Berechtigte aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend bedarf.	(3) unverändert
§ 7 **Reisekosten**	§ 7 unverändert
(1) Die Auslagen für die Reise des Berechtigten und der zur häuslichen Gemeinschaft gehörenden Personen (§ 6 Abs. 3 Satz 2 und 3) von der bisherigen zur neuen Wohnung werden wie bei Dienstreisen des Berechtigten erstattet, in den Fällen des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 wie sie bei Dienstreisen im letzten Dienstverhältnis zu erstatten wären. Tagegeld wird vom Tage des Einladens des Umzugsgutes an bis zum Tage des Ausladens mit der Maßgabe gewährt, daß auch diese beiden Tage als volle Reisetage gelten. Übernachtungsgeld wird für den Tag des Ausladens des Umzugsgutes nur gewährt, wenn eine Übernachtung außerhalb der neuen Wohnung notwendig gewesen ist.	
(2) Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für zwei Reisen einer Person oder eine Reise von zwei Personen zum Suchen oder Besichtigen einer Wohnung mit der Maßgabe, daß die Fahrkosten bis zur Höhe der billigsten Fahrkarte der allgemein niedrigsten Klasse eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels erstattet werden. Tage- und Übernachtungsgeld wird je Reise für höchstens zwei Reise- und zwei Aufenthaltstage gewährt.	
(3) Für eine Reise des Berechtigten zur bisherigen Wohnung zur Vorbereitung und Durchführung des Umzuges werden Fahrkosten gemäß Absatz 2 Satz 1 erstattet. Die Fahrkosten einer anderen Person für eine solche Reise werden im gleichen Umfang erstattet, wenn sich zur Zeit des Umzuges am bisherigen Wohnort weder der Berechtigte noch eine andere Person (§ 6 Abs. 3 Satz 2 und 3) befunden hat, der die Vorbereitung und Durchführung des Umzuges zuzumuten war. Wird der Umzug vor dem Wirksamwerden einer Maßnahme nach §§ 3, 4 Abs. 1 durchgeführt, so werden die Fahrkosten für die Rückreise von der neuen Wohnung zum Dienstort, in den Fällen des § 4 Abs. 1 Nr. 1 zur bisherigen Wohnung, gemäß Absatz 2 Satz 1 erstattet.	
(4) § 6 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.	

Entwurf

§ 8
Mietentschädigung

(1) Miete für die bisherige Wohnung wird bis zu dem Zeitpunkt, zu dem das Mietverhältnis frühestens gelöst werden konnte, längstens jedoch für sechs Monate, erstattet, wenn für dieselbe Zeit Miete für die neue Wohnung gezahlt werden mußte. Ferner werden die notwendigen Auslagen für das Weitervermieten der Wohnung innerhalb der Vertragsdauer bis zur Höhe der Miete für einen Monat erstattet. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für die Miete einer Garage.

(2) Miete für die neue Wohnung, die nach Lage des Wohnungsmarktes für eine Zeit gezahlt werden mußte, während der die Wohnung noch nicht benutzt werden konnte, wird längstens für drei Monate erstattet, wenn für dieselbe Zeit Miete für die bisherige Wohnung gezahlt werden mußte. Entsprechendes gilt für die Miete einer Garage.

(3) Die Wohnung im eigenen Haus oder die Eigentumswohnung steht der Mietwohnung gleich; an die Stelle der Miete tritt der ortsübliche Mietwert der Wohnung. Entsprechendes gilt für die eigene Garage. Für die neue Wohnung im eigenen Haus oder die neue Eigentumswohnung wird Mietentschädigung nicht gewährt.

(4) Miete nach den Absätzen 1 bis 3 wird nicht für eine Zeit erstattet, in der die Wohnung oder die Garage ganz oder teilweise anderweitig vermietet oder benutzt worden ist.

§ 9
Andere Auslagen

(1) Die notwendigen ortsüblichen Maklergebühren für die Vermittlung einer Mietwohnung und einer Garage oder die entsprechenden Auslagen bis zu dieser Höhe für eine eigene Wohnung werden erstattet.

(2) Die Auslagen für einen durch den Umzug bedingten zusätzlichen Unterricht der Kinder des Berechtigten (§ 6 Abs. 3 Satz 2) werden bis zu vierzig vom Hundert des im Zeitpunkt der Beendigung des Umzuges maßgebenden Endgrundgehaltes der Besoldungsgruppe A 12 des Bundesbesoldungsgesetzes für jedes Kind erstattet, und zwar bis zu fünfzig vom Hundert dieses Betrages voll und darüber hinaus zu drei Vierteln.

(3) Die Auslagen für einen Kochherd werden bis zu einem Betrag von 450 Deutsche Mark erstattet, wenn seine Beschaffung beim Bezug der neuen Wohnung notwendig ist. Sofern die neue Wohnung eine Mietwohnung ist, werden unter den gleichen Voraussetzungen auch die Auslagen für Öfen bis zu einem Betrag von 320 Deutsche Mark für jedes Zimmer erstattet.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

§ 8
Mietentschädigung

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Die **bisherige** Wohnung im eigenen Haus oder die Eigentumswohnung steht der Mietwohnung gleich **mit der Maßgabe, daß die Mietentschädigung längstens für ein Jahr gezahlt wird. Die oberste Dienstbehörde kann diese Frist in besonders begründeten Ausnahmefällen um längstens sechs Monate verlängern.** An die Stelle der Miete tritt der ortsübliche Mietwert der Wohnung. Entsprechendes gilt für die eigene Garage. Für die neue Wohnung im eigenen Haus oder die neue Eigentumswohnung wird Mietentschädigung nicht gewährt.

(4) unverändert

§ 9
unverändert

Entwurf

§ 10

Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen

(1) Berechtigte, die am Tage vor dem Einladen des Umzugsgutes eine Wohnung hatten und nach dem Umzug wieder eingerichtet haben, erhalten eine Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen. Sie beträgt für Verheiratete 170 vom Hundert des Ortszuschlages der Stufe 1 nach Anlage V des Bundesbesoldungsgesetzes. Ledige erhalten 50 vom Hundert des Betrages nach Satz 2. Die Beträge nach Satz 2 und 3 erhöhen sich für jede in § 6 Abs. 3 Satz 2 und 3 bezeichnete Person mit Ausnahme des Ehegatten um 50 vom Hundert des Ortszuschlags der Stufe 1 der Tarifklasse Ic, wenn sie auch nach dem Umzug mit dem Umziehenden in häuslicher Gemeinschaft lebt.

Maßgebend ist die Tarifklasse, in der sich der Berechtigte am Tage vor dem Einladen des Umzugsgutes befindet, für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst die Tarifklasse der Eingangsbesoldungsgruppe ihrer Laufbahn. Bei Berechtigten nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 und 5 ist maßgebend die Tarifklasse der Besoldungsgruppe, der sie bei Beendigung des Dienstverhältnisses angehört haben oder, wenn dies günstiger ist, der Besoldungsgruppe, nach der ihre Versorgungsbezüge berechnet sind. Bei Berechtigten nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 ist maßgebend die Tarifklasse der Besoldungsgruppe, der der Verstorbene zuletzt angehört hat oder, wenn dies günstiger ist, der Besoldungsgruppe, nach der ihre Versorgungsbezüge berechnet sind. Die Rückwirkung der Einweisung in eine Planstelle bleibt unberücksichtigt.

(2) Dem Verheirateten stehen gleich der Verwitwete und der Geschiedene sowie derjenige, dessen Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt ist, ferner der Ledige, der auch in der neuen Wohnung Verwandten bis zum vierten Grade, Verschwägerten bis zum zweiten Grade, Pflegekindern oder Pflegeeltern aus gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung nicht nur vorübergehend Unterkunft und Unterhalt gewährt, sowie der Ledige, der auch in der neuen Wohnung eine andere Person aufgenommen hat, deren Hilfe er aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend bedarf.

(3) Eine Wohnung im Sinne des Absatzes 1 besteht aus einer geschlossenen Einheit von mehreren Räumen, in der ein Haushalt geführt werden kann, darunter stets eine Küche oder ein Raum mit Kochgelegenheit. Zu einer Wohnung gehören außerdem Wasserversorgung, Ausguß und Toilette.

(4) Sind die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 nicht gegeben, so beträgt die Pauschvergütung bei Verheirateten 30 vom Hundert, bei Ledigen 20 vom Hundert des Betrages nach Absatz 1 Satz 2 oder 3. Die volle Pauschvergütung wird gewährt, wenn das Umzugsgut aus Anlaß einer vorangegangenen Auslandsverwendung untergestellt war.

(5) In den Fällen des § 11 Abs. 3 werden die nachgewiesenen notwendigen Auslagen bis zur Höhe der Pauschvergütung erstattet.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

§ 10

unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
(6) Ist innerhalb von fünf Jahren ein Umzug mit Zusage der Umzugskostenvergütung nach §§ 3, 4 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 oder Abs. 2 Nr. 1 vorausgegangen, so wird ein Häufigkeitszuschlag in Höhe von 50 vom Hundert der Pauschvergütung nach Absatz 1 gewährt, wenn beim vorausgegangenen und beim abzurechnenden Umzug die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 vorgelegen haben.	
(7) Stehen für denselben Umzug mehrere Pauschvergütungen zu, wird nur eine davon gewährt; sind die Pauschvergütungen unterschiedlich hoch, so wird die höhere gewährt.	
§ 11 **Umzugskostenvergütung in Sonderfällen**	§ 11 unverändert
(1) Ein Beamter mit Wohnung im Sinne von § 10 Abs. 3, dem Umzugskostenvergütung für einen Umzug nach § 3 Abs. 1 Nr. 1, 3 oder 4, § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 4, Abs. 2 Nr. 1 zugesagt ist, kann für den Umzug in eine vorläufige Wohnung Umzugskostenvergütung erhalten, wenn die zuständige Behörde diese Wohnung vorher schriftlich als vorläufige Wohnung anerkannt hat. Bis zum Umzug in die endgültige Wohnung darf eine Wohnung nur einmal als vorläufige Wohnung anerkannt werden.	
(2) In den Fällen des § 4 Abs. 2 Nr. 3 und 4 werden höchstens die Beförderungsauslagen (§ 6) und die Reisekosten (§ 7) erstattet, die bei einem Umzug über eine Entfernung von fünfundzwanzig Kilometern entstanden wären. Im Falle des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 werden nur die Beförderungsauslagen (§ 6) erstattet. Satz 2 gilt auch für das Befördern des Umzugsgutes des Ehegatten, wenn der Berechtigte innerhalb von sechs Monaten nach dem Tag geheiratet hat, an dem die Umzugskostenvergütung nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 oder Abs. 2 oder § 4 Abs. 1 oder Abs. 2 Nr. 1 zugesagt worden ist.	
(3) Wird die Zusage der Umzugskostenvergütung aus von dem Berechtigten nicht zu vertretenden Gründen widerrufen, so werden die durch die Vorbereitung des Umzuges entstandenen notwendigen, nach diesem Gesetz erstattungsfähigen Auslagen erstattet. Muß in diesem Fall ein anderer Umzug durchgeführt werden, so wird dafür Umzugskostenvergütung gewährt; Satz 1 bleibt unberührt. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Zusage der Umzugskostenvergütung zurückgenommen, anderweitig aufgehoben wird oder sich auf andere Weise erledigt.	
§ 12 **Trennungsgeld**	§ 12 **Trennungsgeld**
(1) Trennungsgeld wird gewährt	(1) unverändert
1. in den Fällen des § 3 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 sowie Abs. 2, ausgenommen bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben c und d,	

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
2. in den Fällen des § 4 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 und Abs. 2 Nr. 1 oder 3, soweit der Berechtigte an einen anderen Ort als den bisherigen Dienstort versetzt wird, und	
3. bei der Einstellung mit Zusage der Umzugskostenvergütung	
für die dem Berechtigten durch die getrennte Haushaltsführung, das Beibehalten der Wohnung oder der Unterkunft am bisherigen Wohnort oder das Unterstellen des zur Führung eines Haushalts notwendigen Teils der Wohnungseinrichtung entstehenden notwendigen Auslagen unter Berücksichtigung der häuslichen Ersparnis.	
(2) Ist dem Berechtigten die Umzugskostenvergütung zugesagt worden, so darf Trennungsgeld nur gewährt werden, wenn er uneingeschränkt umzugswillig ist und nachweislich wegen Wohnungsmangels am neuen Dienstort einschließlich des Einzugsgebietes (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c) nicht umziehen kann. Diese Voraussetzungen müssen seit dem Tage erfüllt sein, an dem die Umzugskostenvergütung zugesagt worden oder, falls für den Berechtigten günstiger, die Maßnahme wirksam geworden oder die Dienstwohnung geräumt worden ist.	(2) unverändert
(3) Nach Wegfall des Wohnungsmangels darf Trennungsgeld nur weitergewährt werden, wenn und solange dem Umzug des umzugswilligen Berechtigten einer der folgenden Hinderungsgründe entgegensteht:	(3) Nach Wegfall des Wohnungsmangels darf Trennungsgeld nur weitergewährt werden, wenn und solange dem Umzug des umzugswilligen Berechtigten einer der folgenden Hinderungsgründe entgegensteht:
1. Vorübergehende schwere Erkrankung des Berechtigten oder eines seiner Familienangehörigen (§ 6 Abs. 3 Satz 2 und 3) bis zur Dauer von einem Jahr;	1. unverändert
2. Beschäftigungsverbote für die Berechtigte oder eine Familienangehörige (§ 6 Abs. 3 Satz 2 und 3) nach § 3 Abs. 2, § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes, § 1 Abs. 2, § 3 Abs. 1 der Mutterschutzverordnung oder entsprechendem Landesrecht;	2. unverändert
3. Schul- oder Berufsausbildung eines Kindes (§ 6 Abs. 3 Satz 2 und 3) bis zum Ende des Schul- oder Ausbildungsjahres. Befindet sich das Kind in der Jahrgangsstufe 12 einer *allgemeinbildenden* Schule, so verlängert sich die Gewährung des Trennungsgeldes bis zum Ende des folgenden Schuljahres; befindet sich das Kind im vorletzten Ausbildungsjahr eines Berufsausbildungsverhältnisses, so verlängert sich die Gewährung des Trennungsgeldes bis zum Ende des folgenden Ausbildungsjahres. *Das Trennungsgeld wird längstens bis zum Ablauf des Monats gewährt, in dem das Kind das 20. Lebensjahr vollendet;*	3. Schul- oder Berufsausbildung eines Kindes (§ 6 Abs. 3 Satz 2 und 3) bis zum Ende des Schul- oder Ausbildungsjahres. Befindet sich das Kind in der Jahrgangsstufe 12 einer Schule, so verlängert sich die Gewährung des Trennungsgeldes bis zum Ende des folgenden Schuljahres; befindet sich das Kind im vorletzten Ausbildungsjahr eines Berufsausbildungsverhältnisses, so verlängert sich die Gewährung des Trennungsgeldes bis zum Ende des folgenden Ausbildungsjahres.
4. Schul- oder Berufsausbildung eines schwerbehinderten Kindes (§ 6 Abs. 3 Satz 2 und 3). Trennungsgeld wird bis zur Beendigung der Ausbildung gewährt, solange diese am neuen Dienst- oder Wohnort oder in erreichbarer Entfernung davon wegen der Behinderung nicht fortgesetzt werden kann;	4. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
5. Akute lebensbedrohende Erkrankung eines Elternteiles des Berechtigten oder seines Ehegatten, wenn dieser in hohem Maße Hilfe des Ehegatten oder Familienangehörigen des Berechtigten erhält.	5. Akute lebensbedrohende Erkrankung eines Elternteiles des Berechtigten oder seines Ehegatten, wenn dieser in hohem Maße Hilfe des Ehegatten oder Familienangehörigen des Berechtigten erhält;
	6. Schul- oder erste Berufsausbildung des Ehegatten in entsprechender Anwendung der Nummer 3.
Trennungsgeld darf auch gewährt werden, wenn zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der dienstlichen Maßnahme kein Wohnungsmangel, aber einer dieser Hinderungsgründe vorliegt. Nach Wegfall des Hinderungsgrundes darf Trennungsgeld auch bei erneutem Wohnungsmangel *oder bei Vorliegen eines weiteren Hinderungsgrundes* nicht gewährt werden.	Trennungsgeld darf auch gewährt werden, wenn zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der dienstlichen Maßnahme kein Wohnungsmangel, aber einer dieser Hinderungsgründe vorliegt. **Liegt bei Wegfall des Hinderungsgrundes ein neuer Hinderungsgrund vor, kann mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde Trennungsgeld bis zu längstens einem Jahr weiterbewilligt werden.** Nach Wegfall des Hinderungsgrundes darf Trennungsgeld auch bei erneutem Wohnungsmangel nicht gewährt werden.
(4) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Gewährung des Trennungsgeldes zu erlassen. Dabei kann bestimmt werden, daß Trennungsgeld auch bei der Einstellung ohne Zusage der Umzugskostenvergütung gewährt wird und daß in den Fällen des § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d der Berechtigte für längstens ein Jahr Reisebeihilfen für Heimfahrten erhält.	(4) unverändert
(5) Anstelle von Trennungsgeld können Mietbeiträge bis zum vierundzwanzigfachen Monatsbetrag des Trennungsgeldes nach Maßgabe einer allgemeinen Verwaltungsvorschrift (§ 16 Abs. 2) gewährt werden.	(5) unverändert
§ 13 **Umzüge von Beamten in der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der Deutschen Demokratischen Republik**	§ 13 entfällt
Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, für Umzüge von Beamten in der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der Deutschen Demokratischen Republik durch Rechtsverordnung im Benehmen mit dem Chef des Bundeskanzleramtes unter Beachtung der Grundsätze dieses Gesetzes Sonderregelungen zu erlassen, soweit die besonderen Bedürfnisse des Dienstes und die besonderen Verhältnisse es erfordern.	
§ 14 **Auslandsumzüge**	§ 14 unverändert
(1) Auslandsumzüge sind Umzüge zwischen Inland und Ausland sowie im Ausland.	
(2) Als Auslandsumzüge gelten nicht die Umzüge	
1. der im Grenzverkehr tätigen Beamten, und zwar auch dann nicht, wenn sie im Anschluß an die Tätigkeit im Grenzverkehr in das Inland oder in den Fällen des § 3 Abs. 1 Nr. 3, § 4 Abs. 2 Nr. 2 bis 4, Abs. 3 Satz 1 im Ausland umziehen,	
2. in das Ausland in den Fällen des § 3 Abs. 1 Nr. 3, § 4 Abs. 2 Nr. 2 bis 4, Abs. 3 Satz 1,	

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses

3. in das Inland in den Fällen des § 3 Abs. 1 Nr. 2 und 3,
4. aus Anlaß einer Einstellung, Versetzung, Abordnung oder Kommandierung und der in § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Nr. 2 bis 4 bezeichneten Maßnahmen im Inland einschließlich ihrer Aufhebung, wenn die bisherige oder die neue Wohnung im Ausland liegt.

In den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 bis 4 wird für die Umzugsreise (§ 7 Abs. 1) Tage- und Übernachtungsgeld nur für die notwendige Reisedauer gewährt; § 7 Abs. 2 und 3 findet keine Anwendung.

§ 15

Sondervorschriften für Auslandsumzüge

[Beschlüsse des 4. Ausschusses: § 15 unverändert]

(1) Der Bundesminister des Auswärtigen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern, dem Bundesminister der Verteidigung und dem Bundesminister der Finanzen für Auslandsumzüge durch Rechtsverordnungen nähere Vorschriften über die notwendige Umzugskostenvergütung (Auslandsumzugskostenverordnung, Absatz 2) sowie das notwendige Trennungsgeld (Auslandstrennungsgeldverordnung, Absatz 3) zu erlassen, soweit die besonderen Bedürfnisse des Auslandsdienstes und die besonderen Verhältnisse im Ausland es erfordern. Soweit aufgrund dieser Ermächtigung keine Sonderregelungen ergangen sind, finden auch auf Auslandsumzüge die §§ 6 bis 12 Anwendung.

(2) In der Auslandsumzugskostenverordnung sind insbesondere zu regeln:

1. Erstattung der Auslagen für Umzugsvorbereitungen einschließlich Wohnungsbesichtigungsreisen,
2. Erstattung der Beförderungsauslagen,
3. Berücksichtigung bis zu 50 vom Hundert der eingesparten Beförderungsauslagen für zurückgelassene Personenkraftfahrzeuge,
4. Erstattung der Auslagen für die Umzugsreise des Berechtigten und der zu seiner häuslichen Gemeinschaft gehörenden Personen,
5. Gewährung von Beihilfen zu den Fahrkosten von Personen, die mit der Reise in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden, und zu den Kosten des Beförderns des Heiratsgutes an den Auslandsdienstort, wenn der Anspruchsberechtigte nach seinem Umzug in das Ausland heiratet,
6. Gewährung von Beihilfen zu den Fahrkosten sowie zu den Kosten der Beförderung des anteiligen Umzugsgutes eines Mitglieds der häuslichen Gemeinschaft, wenn es sich vom Berechtigten während seines Auslandsdienstes auf Dauer trennt, bis zur Höhe der Kosten für eine Rückkehr an den letzten Dienstort im Inland,
7. Gewährung der Mietentschädigung,

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

8. Gewährung der Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen und Aufwand,
9. Erstattung der nachgewiesenen sonstigen Umzugsauslagen,
10. Erstattung der Lagerkosten oder der Auslagen für das Unterstellen zurückgelassenen Umzugsgutes,
11. Berücksichtigung bis zu 50 vom Hundert der eingesparten Lagerkosten für zurückgelassenes Umzugsgut,
12. Erstattung der Kosten für das Beibehalten der Wohnung im Inland in den Fällen des Absatzes 5,
13. Erstattung der Auslagen für umzugsbedingten zusätzlichen Unterricht,
14. Erstattung der Mietvertragsabschluß-, Gutachter-, Makler- oder vergleichbarer Kosten für die eigene Wohnung,
15. Beiträge zum Beschaffen oder Instandsetzen von Wohnungen,
16. Beiträge zum Beschaffen technischer Geräte und Einrichtungen, die aufgrund der örtlichen Gegebenheiten notwendig sind,
17. Beitrag zum Beschaffen klimabedingter Kleidung,
18. Ausstattungsbeitrag bei Auslandsverwendung,
19. Einrichtungsbeitrag für Leiter von Auslandsvertretungen und funktionell selbständigen Delegationen, die von Botschaftern geleitet werden, sowie für ständige Vertreter und Leiter von Außenstellen von Auslandsvertretungen,
20. Erstattung der Auslagen für die Rückführung von Personen und Umzugsgut aus Sicherheitsgründen,
21. Erstattung der Auslagen für Umzüge in besonderen Fällen,
22. Erstattung der Auslagen für Umzüge in eine vorläufige Wohnung,
23. Erstattung der Umzugsauslagen beim Ausscheiden aus dem Dienst im Ausland.

(3) In der Auslandstrennungsgeldverordnung sind insbesondere zu regeln:

1. Entschädigung für getrennte Haushaltsführung,
2. Entschädigung für getrennte Haushaltsführung aus zwingenden persönlichen Gründen,
3. Entschädigung bei täglicher Rückkehr zum Wohnort,
4. Mietersatz,
5. Gewährung von Trennungsgeld, wenn keine Auslandsdienstbezüge gewährt werden,

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses

6. Gewährung von Trennungsgeld im Einzelfall aus Sicherheitsgründen oder wegen anderer außergewöhnlicher Verhältnisse im Ausland (Trennungsgeld in Krisenfällen),

7. Gewährung von Reisebeihilfen für Heimfahrten für je drei Monate, in besonderen Fällen für je zwei Monate der Trennung. Dies gilt auch für längstens ein Jahr, wenn der Berechtigte auf die Zusage der Umzugskostenvergütung unwiderruflich verzichtet und dienstliche Gründe den Umzug nicht erfordern.

(4) Abweichend von § 2 Abs. 2 Satz 1 entsteht der Anspruch auf die Pauschvergütung, den Beitrag zum Beschaffen klimabedingter Kleidung, den Ausstattungsbeitrag und den Einrichtungsbeitrag zu dem Zeitpunkt, an dem die Umzugskostenvergütung nach § 3 oder § 4 zugesagt wird.

(5) Abweichend von den §§ 3 und 4 kann die Umzugskostenvergütung auch in Teilen zugesagt werden, wenn dienstliche Gründe es erfordern.

(6) Abweichend von § 2 Abs. 2 Satz 2 beträgt die Ausschlußfrist bei Auslandsumzügen zwei Jahre. Wird in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 16 die Beitragsfähigkeit erst nach Beendigung des Umzugs anerkannt, beginnt die Ausschlußfrist mit der Anerkennung. In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 5 und 6 beginnt sie mit dem Eintreffen am bzw. der Abreise vom Dienstort. Bei laufenden Zahlungen muß die erste Zahlung innerhalb der Frist geleistet werden. Auf einen vor Fristablauf gestellten Antrag können in besonderen Fällen auch später geleistete Zahlungen berücksichtigt werden.

(7) Die oberste Dienstbehörde kann die Umzugskostenvergütung allgemein oder im Einzelfall ermäßigen, soweit besondere Verhältnisse es rechtfertigen.

§ 16

Dienstortbestimmung, Verwaltungsvorschriften

(1) Die oberste Dienstbehörde wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern benachbarte Gemeinden zu einem Dienstort zu bestimmen, wenn sich Liegenschaften derselben Dienststelle über das Gebiet mehrerer Gemeinden erstrekken.

(2) Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu diesem Gesetz erläßt der Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Justiz und dem Bundesminister der Verteidigung.

Beschlüsse des 4. Ausschusses:

§ 16

unverändert

§ 17

Übergangsvorschriften

(1) Ist die Umzugskostenvergütung vor *Inkrafttreten* dieses Gesetzes zugesagt worden, so wird auf Antrag Umzugskostenvergütung nach dem bisherigen Recht gewährt, wenn der Umzug innerhalb eines Jahres nach *Inkrafttreten* beendet ist. § 11 Abs. 3 gilt sinngemäß.

Beschlüsse des 4. Ausschusses:

§ 17

Übergangsvorschriften

(1) Ist die Umzugskostenvergütung vor **der Verkündung** dieses Gesetzes zugesagt worden, so wird auf Antrag Umzugskostenvergütung nach dem bisherigen Recht gewährt, wenn der Umzug innerhalb eines Jahres **nach der Verkündung** beendet ist. § 11 Abs. 3 gilt sinngemäß.

Entwurf

(2) Ist die Umzugskostenvergütung vor *Inkrafttreten* dieses Gesetzes zugesagt worden, so beginnt die Frist des § 2 Abs. 3 mit *dem Inkrafttreten.*

§ 18

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 2

Änderung des Bundesreisekostengesetzes

Das Bundesreisekostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1973 (BGBl. I S. 1621), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 werden die Worte „mit Hausstand (§ 7 Abs. 3 des Bundesumzugskostengesetzes)" durch die Worte „mit Wohnung im Sinne von § 10 Abs. 3 des Bundesumzugskostengesetzes" ersetzt.

2. § 22 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Beamte und Richter, die an einen Ort außerhalb des Dienst- und Wohnortes ohne Zusage der Umzugskostenvergütung abgeordnet werden, erhalten für die ihnen dadurch entstehenden notwendigen Auslagen unter Berücksichtigung der häuslichen Ersparnis ein Trennungsgeld nach einer Rechtsverordnung, die für Abordnungen im Inland der Bundesminister des Innern erläßt. Diese Verordnung findet auch Anwendung für Abordnungen zwischen dem Inland und dem Ausland und im Ausland, soweit aufgrund der Ermächtigung des Absatzes 2 keine Sonderregelungen ergangen sind. Dasselbe gilt für die Kommandierung eines Soldaten und die vorübergehende dienstliche Tätigkeit bei einer anderen Stelle als einer Dienststelle."

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(2) Ist die Umzugskostenvergütung vor **der Verkündung** dieses Gesetzes zugesagt worden, so beginnt die Frist des § 2 Abs. 3 mit **der Verkündung.**

§ 18

entfällt

Artikel 2

Änderung des Bundesreisekostengesetzes

Das Bundesreisekostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1973 (BGBl. I S. 1621), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. unverändert

1a. § 20 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung abweichende Vorschriften über die Reisekostenvergütung bei Auslandsdienstreisen (Auslandsreisekostenverordnung) zu erlassen, soweit die besonderen Verhältnisse bei diesen Reisen es erfordern.

2. § 22 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Beamte und Richter, die an einen Ort außerhalb des Dienst- und Wohnortes ohne Zusage der Umzugskostenvergütung abgeordnet werden, erhalten für die ihnen dadurch entstehenden notwendigen Auslagen unter Berücksichtigung der häuslichen Ersparnis ein Trennungsgeld nach einer Rechtsverordnung, die für Abordnungen im Inland der Bundesminister des Innern erläßt. Diese Verordnung findet auch Anwendung für Abordnungen zwischen dem Inland und dem Ausland und im Ausland, soweit aufgrund der Ermächtigung des Absatzes 2 keine Sonderregelungen ergangen sind. Dasselbe gilt für die Kommandierung eines Soldaten und die vorübergehende dienstliche Tätigkeit bei einer anderen Stelle als einer Dienststelle. **Der Abordnung steht die Zuweisung nach § 123a des Beamtenrechtsrahmengesetzes gleich."**

Entwurf | Beschlüsse des 4. Ausschusses

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Absatz 1 Satz 1 und 3 gilt entsprechend für Abordnungen ohne Zusage der Umzugskostenvergütung zwischen dem Inland und dem Ausland und im Ausland mit der Maßgabe, daß die Rechtsverordnung der Bundesminister des Auswärtigen im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern, dem Bundesminister der Verteidigung und dem Bundesminister der Finanzen erläßt, soweit die besonderen Bedürfnisse des Auslandsdienstes und die besonderen Verhältnisse im Ausland es erfordern."

b) unverändert

c) Absatz 2 wird Absatz 3.

c) unverändert

Artikel 3

Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

(1) § 62 des Soldatenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 1987 (BGBl. I S. 842), zuletzt geändert durch . . . des Gesetzes vom . . . (BGBl. I S. . . .), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 werden die Worte „§ 1 Abs. 1 Nr. 5" durch die Worte „§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5" ersetzt.

   b) In Satz 2 werden die Worte „§ 1 Abs. 1 Nr. 6" durch die Worte „§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6" ersetzt.

2. In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „§§ 4 bis 7" durch die Worte „§§ 6 bis 8, 9 Abs. 1 und 3" ersetzt.

3. Absatz 3 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 werden die Worte „§§ 4 bis 7" durch die Worte „§§ 6 bis 8, 9 Abs. 1 und 3" ersetzt.

   b) In Satz 2 werden die Worte „§ 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 und 4" durch die Worte „§ 3 Abs. 1 Nr. 3, § 4 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3 Satz 1 Nr. 1" ersetzt.

4. In Absatz 5 werden die Worte „dem Hausstand" durch die Worte „der Wohnung" ersetzt.

(2) Absatz 1 gilt nicht im Land Berlin.

Artikel 3

Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

unverändert

(2) entfällt

Artikel 3 a

Änderung des Bundesbeamtengesetzes

Das Bundesbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 479), zuletzt geändert durch Artikel 1 des dienst- und besoldungsrechtlichen Begleitgesetzes zum Gesetz über den Auswärtigen Dienst vom 30. August 1990 (BGBl. I S. 1849), wird wie folgt geändert:

Entwurf | Beschlüsse des 4. Ausschusses

In § 79a wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Während der Zeit der Beurlaubung ohne Dienstbezüge nach Absatz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1 besteht ein Anspruch auf Leistungen der Krankheitsfürsorge in entsprechender Anwendung der Beihilferegelungen für Beamte mit Dienstbezügen. Dies gilt nicht, wenn der Beamte berücksichtigungsfähiger Angehöriger eines Beihilfeberechtigten wird oder Anspruch auf Familienhilfe nach § 10 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch hat."

Artikel 3b

Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 1989 (BGBl. I S. 261), zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

1. In § 28 Abs. 2 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Der Besoldung im Sinne des Satzes 1 stehen Bezüge aus einer hauptberuflichen Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 29) sowie eines sonstigen Arbeitgebers, der die im öffentlichen Dienst geltenden Tarifverträge oder Tarifverträge wesentlich gleichen Inhalts anwendet, gleich."

2. § 45 wird aufgehoben.

3. In § 54 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „des Kaufkraftausgleichs" durch die Worte „des Kaufkraftzuschlages" ersetzt.

4. Die Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B werden wie folgt geändert:

a. In Vorbemerkung Nummer 3a werden in Absatz 1 Satz 1 nach der Angabe „4a," die Angabe „5" und ein Komma eingefügt.

b. Vorbemerkung Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. Zulage für flugzeugtechnisches Personal, flugsicherungstechnisches Personal der militärischen Flugsicherung und technisches Personal des Radarführungs- und Tieffluggüberwachungsdienstes.

(1) Soldaten und Beamten in einer Verwendung als

a) flugzeugtechnisches Personal

b) flugsicherungstechnisches Personal der militärischen Flugsicherung und als technisches Personal des Radarführungsdienstes sowie des Tiefflugüberwachungsdienstes

erhalten eine Stellenzulage nach Anlage IX.

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(2) Die Stellenzulage wird Soldaten und Beamten gewährt, die als erster Spezialist oder in höherwertigen Funktionen verwendet werden.

(3) Die Stellenzulage wird neben einer Stellenzulage nach Nummer 4, 6, 6a und 9a nur gewährt, soweit sie diese übersteigt.“

c. In Vorbemerkung Nummer 6 Abs. 5 werden die Angabe „9“ und das nachfolgende Komma gestrichen.

d. In Vorbemerkung Nummer 6a Satz 3 werden nach der Angabe „5 a“ das Komma und die Angabe „6“ gestrichen.

e. In Vorbemerkung Nummer 12 Satz 1 wird das Wort „Justizvollzugsanstalten“ durch das Wort „Justizvollzugseinrichtungen“ ersetzt.

5. Die Bundesbesoldungsordnung B wird wie folgt geändert:

a) In Besoldungsgruppe B 3 wird die Amtsbezeichnung „Direktor des Bundesamtes für den Zivildienst“ gestrichen.

b) In Besoldungsgruppe B 5 wird nach der Amtsbezeichnung „Präsident des Amtes für Wehrgeophysik“ die Amtsbezeichnung „Präsident des Bundesamtes für den Zivildienst“ eingefügt.

c) In Besoldungsgruppe B 6 wird nach der Amtsbezeichnung „Präsident des Bundesamtes für Finanzen“ die Amtsbezeichnung „Präsident des Bundesamtes für Post und Telekommunikation“ eingefügt.

d) In Besoldungsgruppe B 9 werden

aa) bei der Amtsbezeichnung „Präsident des Bundesnachrichtendienstes“ der Fußnotenhinweis „5)“ angefügt,

bb) folgende neue Fußnote 5 eingefügt:

„5) Der am 2. Oktober 1990 im Amt befindliche Stelleninhaber erhält eine ruhegehaltsfähige Stellenzulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe B 9 und dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe B 10.“

6. Die Anlage VII wird aufgehoben.

7. In der Anlage IX (Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen, Vergütungen) wird im Abschnitt Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B die Nummer 5 wie folgt gefaßt:

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses

„Nummer 5

Die Zulage beträgt für Mannschaften, Unteroffiziere/Beamte der Besoldungsgruppen A 5 und A 6 70,00

Unteroffiziere/Beamte der Besoldungsgruppen A 7 bis A 9 100,00

Offiziere/Beamte des gehobenen und höheren Dienstes 150,00".

Artikel 3c

Änderung des Haushaltsstrukturgesetzes

Artikel 1 § 5 des Gesetzes zur Verbesserung der Haushaltsstruktur vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 28. Mai 1990 (BGBl. I S. 967), wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

2. Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Absatz 1 gilt nicht für Regelungen von Zulagen für Beamte der Bayerischen Versicherungskammer und Beamte vergleichbarer Versicherungsanstalten und Kreditinstitute. Die Zulage für Beamte der Bayerischen Versicherungskammer kann bis zu 22 v.H. des Grundgehalts betragen; in gleichem Verhältnis verringern sich die Höchstbeträge der vergleichbaren Zulagen."

Artikel 3d

Gesetz über Amtszeiten von Personalvertretungen und Jugend- und Auszubildendenvertretungen im Bundesdienst

§ 1

Amtszeiten der Personalvertretungen

(1) Die nächsten regelmäßigen Personalratswahlen im Sinne des § 27 Abs. 1 des Bundespersonalvertretungsgesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 693), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. Mai 1990 (BGBl. I S. 967), — unter Einschluß der Wahlen zu Stufenvertretungen und Gesamtpersonalräten — finden in Dienststellen gemäß § 1 des Bundespersonalvertretungsgesetzes in dem Zeitraum vom 1. März bis zum 31. Mai 1992 statt. § 27 Abs. 5 des Bundespersonalvertretungsgesetzes findet Anwendung.

(2) Demgemäß wird die Amtszeit der nach § 116b des Bundespersonalvertretungsgesetzes im Zeitraum vom 1. März bis 31. Mai 1991 zu wählenden Personalvertretungen bis längstens zum 31. Mai 1992 verlängert.

(3) Die Amtszeit der nach dem Gesetz zur sinngemäßen Anwendung des Bundespersonalvertretungsgesetzes (BPersVG) — Personalvertretungsgesetz — vom 22. Juli 1990 (GBl. I Nr. 52 S. 1014) gewählten,

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

in Dienststellen im Sinne des § 1 des Bundespersonalvertretungsgesetzes bestehenden Personalvertretungen wird längstens bis zum 31. Mai 1992 befristet. Deren Neuwahl gemäß Absatz 1 erfolgt nach den Vorschriften des Bundespersonalvertretungsgesetzes und der Wahlordnung zum Bundespersonalvertretungsgesetz vom 23. September 1974 (BGBl. I S. 2337), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1921).

(4) Die übernächsten regelmäßigen Personalratswahlen im Sinne des Absatzes 1 finden in der Zeit vom 1. März bis zum 31. Mai 1996 statt.

§ 2

Amtszeiten der Jugend- und Ausbildungsvertretungen

(1) Die Amtszeit der Jugend- und Auszubildendenvertretungen, die nach § 116a Abs. 1 Satz 3 des Bundespersonalvertretungsgesetzes in der Zeit vom 1. März bis zum 31. Mai 1991 gewählt werden, beträgt abweichend von § 60 Abs. 2 des Bundespersonalvertretungsgesetzes ein Jahr. Die übernächsten regelmäßigen Wahlen finden demgemäß in der Zeit vom 1. März bis zum 31. Mai 1992 statt.

(2) Die Amtszeit der in Dienststellen im Sinne des § 1 des Bundespersonalvertretungsgesetzes nach dem Gesetz zur sinngemäßen Anwendung des Bundespersonalvertretungsgesetzes vom 22. Juli 1990 gebildeten Jugend- und Auszubildendenvertretungen endet spätestens am 31. Mai 1992. Die nächste regelmäßige Wahl findet in der Zeit vom 1. März bis 31. Mai 1992 statt.

§ 3

Sonderregelung für den Geschäftsbereich des Bundesministers für Post und Telekommunikation und die Deutsche Bundespost

(1) Abweichend von § 1 Abs. 1 werden im Geschäftsbereich des Bundesministers für Post und Telekommunikation und bei der Deutschen Bundespost Personalvertretungen in der Zeit vom 1. März bis zum 31. Mai 1991 gewählt, deren Amtszeit spätestens am 31. Mai 1996 endet. Vor dem 1. März 1991 gewählte Personalvertretungen, deren Amtszeit zu Beginn des in Satz 1 festgelegten Zeitraums noch nicht ein Jahr beträgt, sind in der Zeit vom 1. März bis zum 31. Mai 1992 neu zu wählen.

(2) Für die nach dem Gesetz zur sinngemäßen Anwendung des Bundespersonalvertretungsgesetzes gewählten Personalvertretungen im Bereich der Deutschen Bundespost gilt § 1 Abs. 1 und 3.

(3) Für Jugend- und Auszubildendenvertretungen im Geschäftsbereich des Bundesministers für Post und Telekommunikation und bei der Deutschen Bundespost gilt § 2.

(4) § 1 Abs. 4 gilt entsprechend.

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Artikel 3 e

Änderung des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank

Das Gesetz über die Deutsche Bundesbank vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 745), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juni 1990 (BGBl. II S. 518), wird wie folgt geändert:

§ 25 d Satz 2 wird mit Wirkung vom 1. Februar 1991 aufgehoben.

aus Drucksache 11/7782

Gesetz zur Verbesserung der personellen Struktur *in Bereichen der* Bundesverwaltung, *die durch die Einrichtung des Europäischen Binnenmarktes und die Vereinigung der beiden deutschen Staaten besonders betroffen sind* *)

Artikel 3 f

Gesetz zur Verbesserung der personellen Struktur in der Bundeszollverwaltung

§ 1

(1) Bundesbeamte *in Verwaltungsbereichen in denen durch* die Einrichtung des Europäischen Binnenmarktes *oder in denen im Zusammenhang mit* der Vereinigung der beiden deutschen Staaten *Aufgaben entfallen,* können auf Antrag *mit dem Ende des Monats* in den Ruhestand versetzt werden, *in dem* sie das fünfundfünfzigste Lebensjahr vollenden. Bei Vorliegen eines dienstlichen Interesses ist dem Antrag zu entsprechen. Vorrang hat die anderweitige Verwendung des unmittelbar betroffenen Beamten in der eigenen oder in anderen Verwaltungen.

(2) Die Bundesregierung trifft durch Rechtsverordnung nähere Bestimmung zu Absatz 1 über die Verwaltungsbereiche sowie die betroffenen Laufbahnen und Laufbahngruppen.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 findet § 53a des Beamtenversorgungsgesetzes in der ab 1. Januar 1992 geltenden Fassung ab Inkrafttreten dieses Gesetzes Anwendung. Hierbei treten an die Stelle der in § 53a Abs. 1 Satz 1 genannten Vorschriften die entsprechenden Vorschriften des vor dem 1. Januar 1992 geltenden Rechts.

§ 1

Aus Anlaß der Einrichtung des Europäischen Binnenmarktes **und** der Vereinigung der beiden deutschen Staaten können Bundesbeamte **in Laufbahnen des mittleren Zolldienstes** auf Antrag in den Ruhestand versetzt werden, **wenn** sie das fünfundfünfzigste Lebensjahr vollendet **haben.** Bei Vorliegen eines dienstlichen Interesses ist dem Antrag zu entsprechen. Vorrang hat die anderweitige Verwendung des unmittelbar betroffenen Beamten in der eigenen oder in anderen Verwaltungen.

(2) entfällt

(3) entfällt

§ 1a

(1) In den Fällen des § 1 erhöht sich die ruhegehaltfähige Dienstzeit um die Zeit vom Eintritt in den Ruhestand bis zum Ablauf des Monats, in dem das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet wird. Satz 1 gilt nicht, soweit die Zeit bereits nach anderen Vorschriften als ruhegehaltfähig berücksichtigt wird.

(2) § 5 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes findet keine Anwendung.

*) Regierungsentwurf (BR-Drucksache 559/90) gleichlautend mit Koalitionsinitiative — BT-Drucksache 11/7782 —)

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(3) § 53 a des Beamtenversorgungsgesetzes in der ab 1. Januar 1992 geltenden Fassung findet ab Inkrafttreten dieses Gesetzes Anwendung. Hierbei treten an die Stelle der in § 53 a Abs. 1 Satz 1 genannten Vorschriften die entsprechenden Vorschriften des vor dem 1. Januar 1992 geltenden Rechts. § 53 a ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß die in § 53 a Abs. 1 Satz 1 genannten Vorschriften auch § 1 a Abs. 1 und 2 dieses Gesetzes umfassen. § 69 a Nr. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes in der ab 1. Januar 1992 geltenden Fassung findet keine Anwendung.

(4) § 4 Abs. 1 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes gilt entsprechend.

Entwurf:

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 31. Dezember 1995 außer Kraft.

Beschlüsse:

§ 2

entfällt

Entwurf:

§ 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Beschlüsse:

§ 3

entfällt

Entwurf:

§ 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Beschlüsse:

§ 4

entfällt

aus Drucksache 11/6829

Entwurf:

Artikel 4

Schlußvorschriften

Beschlüsse:

Artikel 4

Schlußvorschriften

Neubekanntmachung des Bundesbesoldungsgesetzes

Der Bundesminister des Innern kann den Wortlaut des Bundesbesoldungsgesetzes in der ab 1. Januar 1991 geltenden Fassung bekanntmachen.

Entwurf:

§ 1

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die aufgrund dieses Gsetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Beschlüsse:

§ 1

entfällt

Entwurf:

§ 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt *am* 1. Juli 1990 in Kraft. *Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Verordnung über die Erstattung der nachgewiesenen sonstigen Umzugsauslagen vom 22. Januar 1974 (BGBl. I S. 103) außer Kraft.*

Beschlüsse:

§ 2

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt **mit Wirkung vom** 1. Juli 1990 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten in Kraft:

1. **mit Wirkung vom 1. Januar 1990 Artikel 3 b Nummer 1,**
2. **mit Wirkung vom 1. Juni 1990 Artikel 3 b Nummer 5 Buchstabe c,**

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
	3. mit Wirkung vom 1. August 1990 Artikel 3b Nummer 4 und Nummer 7, **4. mit Wirkung vom 2. Oktober 1990 Artikel 3b Nummer 5 Buchstabe d,** **5. mit Wirkung vom 3. Oktober 1990 Artikel 3b Nummer 2 und Nummer 6 mit der Maßgabe, daß die Bezüge für den Monat Oktober nicht zu erstatten sind,** **6. am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes Artikel 3b Nummer 5 Buchstaben a und b, Artikel 3d, Artikel 3e und Artikel 3f,** **7. am 1. Januar 1991 Artikel 3a und Artikel 3b Nummer 3.** **(3) Die Verordnung über die Erstattung der nachgewiesenen sonstigen Umzugsauslagen vom 22. Januar 1974 (BGBl. I S. 103) tritt am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes außer Kraft. Artikel 3f tritt am 31. Dezember 1995 außer Kraft.**

Bericht der Abgeordneten Regenspurger, Richter, Lutz und Such

I. Zum Ablauf der Beratungen

1. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 11/6829 wurde in der 210. Sitzung des Deutschen Bundestages am 10. Mai 1990 an den Innenausschuß federführend und an den Verteidigungsausschuß sowie den Haushaltsausschuß — an diesen auch zur Beratung gemäß § 96 GO — zur Mitberatung überwiesen.

   Der Verteidigungsausschuß hat in seiner Sitzung am 20. Juni 1990 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, der SPD und der FDP bei Enthaltung der Fraktion DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

   Der Haushaltsausschuß hat in seiner Sitzung am 30. Mai 1990 den Gesetzentwurf erstmals beraten und einvernehmlich empfohlen, dem Gesetzentwurf zuzustimmen, und ferner einvernehmlich gemäß § 96 der Geschäftsordnung die Vereinbarkeit des Gesetzentwurfs mit der Haushaltslage des Bundes festgestellt.

   Den durch zusätzliche Beschlüsse des Innenausschusses angereicherten und mit dem Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen auf Drucksache 11/7782 verbundenen Gesetzentwurf hat der Haushaltsausschuß dann in seiner Sitzung am 10. Oktober 1990 erneut beraten und sein früheres Votum bekräftigt.

2. Der Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP auf Drucksache 11/7782 wurde in der 222. Sitzung des Deutschen Bundestages am 5. September 1990 an den Innenausschuß federführend und an den Finanz- und den Haushaltsausschuß, nachträglich in der 224. Sitzung am 13. September 1990 noch an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung zur Mitberatung überwiesen.

   Der Finanzausschuß hat mit Schreiben vom 10. September 1990 mitgeteilt, daß er auf eine Mitberatung verzichtet.

   Der Haushaltsausschuß hat in seiner Sitzung am 12. September 1990 mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN empfohlen, dem Gesetzentwurf zuzustimmen.

   Der Haushaltsausschuß hat ferner mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN empfohlen, den vorliegenden Gesetzentwurf in Inhalt und Titel eindeutig auf den Bereich des Zolldienstes zu begrenzen.

   Die von der Fraktion der SPD gestellten Anträge, in Anlehnung an die seinerzeitige Regelung für den Vorruhestand bei Soldaten § 48 BVerG entsprechend anzuwenden sowie die Regelung so zu gestalten, daß die Versorgungsbezüge der in den Vorruhestand versetzten Beamten mindestens auf der Grundlage des Endgehalts der Besoldungsgruppe A 8 gewährt werden, wurden mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN abgelehnt.

   Der Haushaltsausschuß hat ferner gemäß § 96 der Geschäftsordnung die Vereinbarkeit des Gesetzentwurfs mit der Haushaltslage des Bundes festgestellt.

   Der Haushaltsausschuß hat mitgeteilt, daß er seine Haltung in seiner weiteren Mitberatung am 10. Oktober 1990 nicht geändert hat.

   Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE GRÜNEN und zweier Mitglieder der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD angenommen.

   Der von der Fraktion der SPD angeregte Vorschlag, das Gesetz durch eine klare Formulierung der Überschrift eindeutig auf den Bereich des Zolls zu beschränken, wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP (insgesamt 11) gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN sowie eines Mitglieds der Fraktion der CDU/CSU (insgesamt 10) abgelehnt.

3. Der Innenausschuß hat beide Gesetzentwürfe in seiner 96. Sitzung am 19. September 1990 abschließend beraten und ihnen jeweils einstimmig unter dem Vorbehalt eines weiteren mitberatenden Votums des Haushaltsausschusses, das durch die hinzugekommenen Beschlüsse des Innenausschusses erforderlich geworden war, zugestimmt.

   In der Einzelabstimmung hat die Fraktion der SPD den Artikeln 3a und 3c nicht zugestimmt.

4. Der Innenausschuß hat abschließend einvernehmlich beschlossen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 11/7782 mit dem Gesetzentwurf auf Drucksache 11/6829 zu verbinden.

II. Zur Begründung wird auf die Drucksachen 11/6829 und 11/7782 verwiesen.

Soweit der Ausschuß Änderungen vorgenommen und weitere Elemente in den Gesetzentwurf aufgenommen hat, werden zu den einzelnen Vorschriften folgende Erläuterungen gegeben:

Zu Artikel 1

Zu § 2 Abs. 3 Satz 2

Der Bundesrat hatte vorgeschlagen, die Verlängerungsmöglichkeit der Umzugsfrist (5 plus 2 Jahre) zu streichen. Dies würde nach Auffassung des Ausschusses den realistischen Erfordernissen nicht in allen Fällen gerecht, daher soll die Öffnungsklausel beibehalten werden.

Zu § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2

Die Durchführung eines Endumzuges soll ermöglicht werden, wenn innerhalb der letzten zehn Jahre (statt 3 Jahre) ein Umzug erfolgt ist, um den persönlichen Belangen — auch von Witwen — im Hinblick auf ihren Lebenszuschnitt Rechnung tragen zu können.

Zu § 4 Abs. 4

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus dem Fünften Besoldungsänderungsgesetz, durch das § 123a BRRG in das BUKG a. F. eingefügt wurde.

Zu § 6 Abs. 1

Durch die Korrektur wird sichergestellt, daß die Begrenzung der Beförderungsauslagen bis zum inländischen Grenzort auch für sog. Endumzüge gilt.

Zu § 8 Abs. 3 Satz 1

Ausgangspunkt der vorgesehenen Änderung ist die Notwendigkeit, Zollbeamte von der ehemaligen innerdeutschen Grenze an andere Dienstorte zu versetzen. Um die Doppelbelastung durch Eigenheimkosten am alten und Mietzahlungen am neuen Dienstort zu entschärfen, soll in diesen Fällen die Bezugsdauer der Mietentschädigung nach Absatz 1 (ein halbes Jahr) um ein halbes Jahr (auf ein Jahr), in Ausnahmefällen — unter Berücksichtigung des Wohnungsmarktes — um ein weiteres halbes Jahr verlängert werden.

Zu § 12 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 und 6, Satz 3

- Die Streichung des Begriffs „allgemeinbildend" soll die Benachteiligung von Berechtigten, deren Kinder andere weiterführende Schulen besuchen, verhindern.
- Die bisherige Altersgrenze im letzten Satz (Vollendung des 20. Lebensjahres) wird den Fällen nicht gerecht, in denen Kinder gerade wegen häufiger versetzungsbedingter Schulwechsel ihre Ausbildung erst nach Vollendung des 20. Lebensjahres abschließen können.
- Die Schul- oder erste Berufsausbildung des Ehegatten (z. B. jüngerer Soldaten) ist ebenfalls ein berücksichtigungsfähiger Umzugshinderungsgrund.
- Die geänderte Fassung stellt sicher, daß die Möglichkeit zum Weiterbezug von Trennungsgeld gegenüber dem bisher geltenden Recht nicht verschlechtert wird; damit kann künftig (weiterhin) besonderen Härten Rechnung getragen werden, wenn ein weiterer Hinderungsgrund vorliegt [z. B. am Ende des Schuljahres (erster Hinderungsgrund) erkrankt ein Familienmitglied schwer (zweiter Hinderungsgrund)].

Zu § 13

Konsequenz aus der Auflösung der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der Deutschen Demokratischen Republik am 3. Oktober 1990.

Zu § 17 Abs. 1 und 2

Bei rückwirkendem Inkrafttreten des Gesetzes würden die mit der Durchführung von Umzügen zusammenhängenden Fristen um die Zeit vom Inkrafttreten bis zur Verkündung verkürzt. Dieser Nachteil wird durch die Änderung beseitigt.

Zu Artikel 2

Zu § 20 Abs. 3

Nach Artikel 1 § 15 ist künftig anstelle der Bundesregierung der Bundesminister des Auswärtigen zum Erlaß einer Auslands-Umzugs- bzw. Auslands-Trennungsgeld-Verordnung ermächtigt.

Dementsprechend soll der Bundesminister des Innern zum Erlaß der weiteren auslandspezifischen Rechtsverordnung auf dem Gebiet des Reisekostenrechts (Auslands-Reisekosten-Verordnung) ermächtigt werden.

Zu § 22 Abs. 1 Satz 4

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus dem Fünften Besoldungsänderungsgesetz, durch das § 123a BRRG in das BRKG eingefügt wurde.

Zu Artikel 3a

Die Änderung soll sicherstellen, daß das Angebot des Bundesbeamtengesetzes, sich zur Kindererziehung oder zur Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger ohne Bezüge beurlauben zu lassen, nicht wegen des Wegfalls des Beihilfeanspruchs und der dadurch notwendigen erheblichen Mehraufwendungen zur Risikoabsicherung in Krankheitsfällen leerläuft. Die Förderung des sog. familienpolitischen Dauerurlaubs hat

einen besonderen Stellenwert. Die Lösung wirkt sich tatsächlich in besonderer Weise zugunsten Alleinerziehender aus. Deswegen war auch nach Ansicht des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages eine Lösung dringend geboten; der entsprechende Beschluß vom 22. Juni 1990 ist der Bundesregierung zur Berücksichtigung überwiesen worden. Der Ausschuß will sichergestellt sehen, daß für Angestellte und Arbeiter des öffentlichen Dienstes bei Beurlaubung im Interesse einer Gleichbehandlung ein Zuschuß in Höhe der Hälfte des Krankenversicherungsbeitrages erreicht wird.

Zu Artikel 3b Nr. 1

Zu § 28 Abs. 2 BBesG

Die Berücksichtigung von hauptberuflichen Tätigkeiten außerhalb des Beamtenverhältnisses dient dazu, unerwartete Verschlechterungen im neuen BDA-Recht zu vermeiden. Sie entspricht hinsichtlich der Tätigkeiten als Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst zugleich der Einheit des öffentlichen Dienstes und steht im Gleichklang mit § 27 Abs. 6 BAT, der Beamten- und Soldatendienstzeiten berücksichtigt.

Zu Artikel 3b

Zu § 45 Anlage VII BBesG

Mit der Vereinigung Deutschlands am 3. Oktober 1990 wird die Ständige Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der Deutschen Demokratischen Republik aufgelöst. Die Sondervorschriften im BBesG werden aufgehoben, wobei die Bezüge für den Monat Oktober belassen werden (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 des Gesetzentwurfs).

Zu Artikel 3b Nr. 3

Zu § 54 Abs. 2 BBesG

Ohne die vorgeschlagene Änderung könnten Beamte der Besoldungsgruppen A 1 bis A 8 bei der Festsetzung eines Kaufkraftabschlages gegenüber Beamten in höheren Besoldungsgruppen benachteiligt werden (65 v. H. statt 60 v. H. der Dienstbezüge nach § 52 BBesG). Das war beim BGAD nicht gewollt.

Zu Artikel 3b

Zu Vorbemerkung Nr. 5 zu den BBesO A und B

Der Innenausschuß hatte bei der Beratung des Zweiten Gesetzes zur Änderung besoldungs- und wehrsoldrechtlicher Vorschriften vom 19. Juli 1990 mit Rücksicht auf Abgrenzungsprobleme davon abgesehen, für das flugtechnische Personal Verbesserungen vorzusehen. Es ging dem Ausschuß insofern um die Herstellung einer Konkordanz gegenüber dem Bundesgrenzschutz, den Polizeibeamten der Länder und den Mitarbeitern beim Katastrophenschutz. Er hatte aber seine Bereitschaft signalisiert, zu einem späteren Zeitpunkt auf die Frage zurückzukommen.

Bei der Überprüfung wurde festgestellt, daß 68 Polizeibeamte beim Bundesgrenzschutz und 6 in den Ländern einzubeziehen sind.

Zulageberechtigt sind Soldaten und Beamte, die eigenverantwortlich als flugtechnisches Personal als Geselle, Meister oder in höherwertiger Funktion einen unmittelbaren Beitrag zur Flugsicherheit leisten, dabei nicht dem fliegenden Personal angehören und keine Nachprüfer von Luftfahrtgerät sind. Die ab 1. August 1990 zu gewährende Stellenzulage soll nach Maßgabe der Vorbemerkung Nr. 3a zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B ruhegehaltfähig werden. Ihre Höhe ergibt sich aus Anlage IX BBesG.

Zu Artikel 3b

Zu Vorbemerkung Nr. 6 Abs. 5 zu den BBesO A und B

Die Polizeizulage dient der Abgeltung von Besonderheiten der Laufbahnen des polizeilichen Vollzugsdienstes, während die Fliegerstellenzulage nach der Vorbemerkung Nummer 6 für spezifische Anforderungen und Belastungen gewährt wird. Sie stehen damit nicht in einem unmittelbaren Konkurrenzverhältnis zueinander, so daß Präjudizwirkungen für andere Bereiche ausgeschlossen werden könnten.

Trotz der im Fünften Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften und im Zweiten Gesetz zur Änderung besoldungs- und wehrsoldrechtlicher Vorschriften vorgenommenen Erhöhung dieser Zulagen erscheint es vertretbar, die im Hinblick auf die Erhöhung ab 1. August 1990 eingeführte Konkurrenzregelung wieder zu streichen.

Zu Artikel 3b

Zu Vorbemerkung Nr. 6a zu den BBesO A und B

Die Fliegerstellenzulage und die Nachprüferzulage können nicht nebeneinander bezogen werden; dem entspricht die Streichung der Konkurrenzregelung.

Zu Artikel 3b

Zu Vorbemerkung Nr. 12 zu den BBesO A und B

In die Gewährung der Zulage werden Beamten bei Justizvollzugsämtern einbezogen.

Zu Artikel 3b

Änderung der BBesO (Nr. 5 Buchstabe a und b)

Im Hinblick auf die Bedeutung der Funktion und die Größe der Behörde (Bundesoberbehörde) erscheint die Höherstufung geboten.

Zu Buchstabe c

Das Bundesamt für Post und Telekommunikation ist eine neugeschaffene Bundesoberbehörde mit Sitz in Mainz.

Seine Aufgabe ist es, das Ministerium bei Verhandlungen mit anderen Staaten und internationalen Organisationen fachlich zu unterstützen, technische Standards im Post- und Telekommunikationsbereich zu erarbeiten, Genehmigungen (für Drahtfernmeldeanlagen, Funkanlagen, elektrische Geräte usw.) zu erteilen und deren Einhaltung zu überwachen, die Zuteilung bzw. Nutzung der Funkfrequenzen zu koordinieren und die Funktion einer Aufsichtsbehörde im Bereich des Betrieblichen Arbeitsschutzes wahrzunehmen.

Für den Leiter der Behörde ist im Bundeshaushalt eine Planstelle der Besoldungsgruppe B 6 ausgebracht.

(Zu Nr. 5 Buchstabe d)

Die vorgeschlagene Regelung ist insbesondere erforderlich aufgrund der Notwendigkeit, für den ausscheidenden Amtsinhaber einen besonders qualifizierten Nachfolger zu finden, der zudem schon in höheren Ämtern tätig war.

Zu Artikel 3c

Zu Artikel I § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes 1975

Durch die Änderung der Regelungen von Zulagen für Beamte der Bayerischen Versicherungskammer und Beamte vergleichbarer Versicherungsanstalten und Kreditinstitute wird die Festschreibung dieser Zulagen durch das Haushaltsstrukturgesetz nach dem Stand vom 1. Juni 1975 aufgehoben. Die jetzt vorgesehene Redynamisierung ist für die ebenfalls als Wettbewerbszulage ausgerichtete Bundesbankzulage bereits durch das Fünfte Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 28. Mai 1990 vorgenommen worden.

Die Herabsetzung der Bemessungs-Höchstgrenze der Zulagen, für die Bayerische Versicherungskammer-Zulage von 30 v. H. auf 22 v. H. des Grundgehalts, entspricht den Änderungen bei der Bundesbankzulage.

Zu Artikel 3d

Gesetz über Amtszeiten von Personalvertretungen und Jugend- und Auszubildendenvertretungen im Bundesdienst

Der Ausschuß hat darauf reagiert, daß mit der Vereinigung der beiden deutschen Staaten für eine Übergangszeit, die nach dem Einigungsvertrag bis längstens 31. Mai 1993 begrenzt ist, zwei verschiedene Systeme des Personalvertretungsrechts nebeneinandertreten, nämlich das der nach dem Bundespersonalvertretungsgesetz (BPersVG) gewählten — gruppenbezogenen — Vertretungen und das der nach dem „Gesetz zur sinngemäßen Anwendung des Bundespersonalvertretungsgesetzes" im Beitrittsgebiet gebildeten — gruppenlosen — Vertretungen. Das Gesetz zielt darauf ab, die nach diesem Gesetz gewählten Personalvertretungen schon im Frühjahr 1992 durch gesamtdeutsche Neuwahlen nach dem Bundespersonalvertretungsgesetz abzulösen und gleichzeitig die Amtszeit der nach dem Bundespersonalvertretungsgesetz gewählten Personalvertretungen — Neuwahl nach bisher geltendem Recht im Frühjahr 1991 — im Sinne der zeitlichen Kongruenz der Personalratswahlen um 1 Jahr zu verlängern. Die mit dem Gesetz zur Änderung des Bundespersonalvertretungsgesetzes vom 10. Juli 1989 eingeführte Amtszeit von 4 Jahren kommt damit bereits den bestehenden, letztmalig für 3 Jahre gewählten Personalvertretungen zugute.

Personalratswahlen im Frühjahr 1992 berücksichtigen, daß

- organisatorischen Veränderungen in der Behördenstruktur im Beitrittsgebiet Rechnung getragen werden kann,
- Schwierigkeiten bei der Zuordnung der Bundesbeschäftigten im Beitrittsgebiet zu den Gruppen nach dem Bundespersonalvertretungsgesetz abgebaut werden können und
- den in Ausführung des Artikels 29 des Staatsvertrages I (sinngemäße Anwendung des BPersVG) jetzt entstehenden Personalvertretungen im Beitrittsgebiet ein wenn auch zeitlich begrenzter Entfaltungsspielraum verbleibt.

Für die Jugend- und Auszubildendenvertretungen, die nach den im Herbst 1988 durchgeführten Wahlen im Frühjahr 1991 bereits eine zweieinhalbjährige Amtszeit hinter sich hätten, während ihre reguläre Amtszeit nur zwei Jahre beträgt (vgl. § 2 des Gesetzes), muß wegen der dort bestehenden Gefahr der personellen Auszehrung bis hin zur Beschlußunfähigkeit eine einmalige Sonderregelung getroffen werden.

Auch für Personalvertretungen im Geschäftsbereich des Bundesministers für Post und Telekommunikation und der Deutschen Bundespost muß aus Gründen, die sich aus den Veränderungen aufgrund der Poststrukturreform ergeben, eine besondere Regelung Platz greifen (vgl. § 3 des Gesetzes).

Das Gesetz beschränkt sich aus Zeitgründen auf die Regelung des insoweit unmittelbar Erforderlichen.

Zu Artikel 3e

Die Gründe für die vorübergehende Nichtanwendbarkeit des Bundespersonalvertretungsgesetzes auf Dienststellen der Deutschen Bundesbank im Beitrittsgebiet — großer Zeitdruck bei ihrer Errichtung —

werden nach dem 1. Februar 1991 nicht mehr bestehen. § 25d Satz 2 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank, der die Anwendung des Bundespersonalvertretungsgesetzes insoweit bis auf weiteres ausschließt, kann demgemäß von diesem Zeitpunkt an entfallen.

Zu Artikel 4

— Ermächtigung zur Bekanntgabe des Bundesbesoldungsgesetzes in der ab 1. Januar 1991 geltenden Fassung.

— Inkrafttretensvorschriften nach jeweils besonderer Bestimmung.

Zu Artikel 3f

Da das Gesetz ausschließlich auf die Laufbahnen des mittleren Zolldienstes erstreckt werden soll, hielt es der Ausschuß für zweckmäßig, die Bestimmung hierüber im Gesetz selbst zu treffen. Er hielt es ferner für notwendig, die gesetzliche Regelung durch besoldungs- und versorgungsrechtliche Sonderregelungen attraktiver zu gestalten.

Bonn, den 11. Oktober 1990

Regenspurger **Richter** **Lutz** **Such**

Berichterstatter



Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333